



Allgemeine Reise- und Geschäftsbedingungen(AGB) der infra fürth verkehr gmbh

§ 1 Abschluss des Pauschalreisevertrags

Reiseanmeldungen können schriftlich, per Post, durch E-Mail, Fax, mündlich oder telefonisch erfolgen. Der Reisevertrag soll mit den Formularen von infra fürth verkehr gmbh (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Vorgaben des Reisenden geschlossen werden. Bei Vertragsschluss erhält der Reisende durch E-Mail, Fax etc. eine Reisebestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrags dient. Sind beide Teile bei Vertragsschluss anwesend oder wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Veranstalters geschlossen, so hat der Reisende Anspruch auf eine Bestätigung des Vertrags in Papierform.

§ 2 Veranstaltereigenschaft

Bei ausdrücklich und eindeutig in der Werbung, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen, Ausflugsangebote bei Schiffsreisen etc.) sind wir nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretender Buchungsfehler), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst. Unsere vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.

§ 3 Nachträgliche Buchungen

Für Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreiseleistung vom Reisenden z. B. am Urlaubsziel ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziff. 2 maßgeblich.

§ 4 Zahlungen

Zahlungen sind nach Erhalt der Rechnung nach Durchführung der Reise innerhalb von 14 Tagen fällig.

§ 5 Leistungen / Pflichten

1. infra fürth verkehr gmbh behält sich Änderungen der veröffentlichten Reisebeschreibungen vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie der Preise. infra fürth verkehr gmbh darf eine konkrete Änderung

der Reisebeschreibung und Preisangaben erklären, wenn sie den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.

2. infra fürth verkehr gmbh hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit diese für die vorgesehene Pauschalreise erheblich sind, zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittsentschädigungen, Formblatt für Pauschalreisen). Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben des Veranstalters nach Ziff. 5.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung enthalten sein (siehe oben Ziff. 1.). Außerdem ist dem Reisenden, sofern nicht bereits in der Annahme des Antrags (Reisebestätigung – siehe oben Ziff. 1.) bei Vertragsschluss enthalten, unverzüglich nach Vertragsschluss eine vollständige Reisebestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen.
3. infra fürth verkehr gmbh hat über ihre Beistandspflichten zu informieren und zu erfüllen, wenn sich der Reisende z. B. hinsichtlich der vereinbarten Rückbeförderung oder anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann der Veranstalter Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen. infra fürth verkehr gmbh hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln (Gutscheine, Fahrkarten, Eintrittskarten etc.) und über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (siehe auch Ziff. 6.) . Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind in Ziff. 6. geregelt.

§ 6 Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen

Zahlungen sind nach Erhalt der Rechnung nach Durchführung der Reise innerhalb von 14 Tagen fällig.

1. Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch infra fürth verkehr gmbh sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie infra fürth verkehr gmbh gegenüber dem Reisenden z. B. durch E-Mail, Fax, oder in Papierform klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor

- Reisebeginn erklärt. Die Rechte des Reisenden bei Reismängeln bleiben hiervon unberührt.
2. Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter besonderen Voraussetzungen vor Reisebeginn zulässig, über die infra fürth verkehr gmbh ausdrücklich, z. B. durch E-Mail, Fax, oder in Papierform zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist des Veranstalters annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot von infra fürth verkehr gmbh als angenommen.
 3. Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat der Reisende Anspruch auf Minderung, wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für infra fürth verkehr gmbh geringere Kosten, so sind dem Reisenden die geringeren Kosten zu erstatten.
 4. Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss sind einseitig nur aufgrund höherer Kosten für Treibstoff, Steuern, Abgaben, Gebühren, Wechselkurse etc., bis zu 8% und bis 20 Tage vor Reisebeginn unter Angabe der Berechnung möglich. In gleichem Maße ist infra fürth verkehr gmbh auf Verlangen des Kunden zu Preissenkungen verpflichtet. Preiserhöhungen über 8% des Reisepreises sind nur möglich, wenn infra fürth verkehr gmbh dem Reisenden die entsprechende Preiserhöhung anbietet und verlangt, dass der Reisende innerhalb einer von infra fürth verkehr gmbh bestimmten angemessenen Frist, das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder seinen Rücktritt erklärt. Der Reisende kann auch ein etwaiges Ersatzangebot annehmen.

§ 7 Vertragsübertragung – Ersatzreisende

- Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn in Papierform, durch E-Mail, Fax, SMS etc. erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.
2. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. infra fürth verkehr gmbh darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind. infra fürth verkehr gmbh hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

§ 8 Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn oder Nichtantritt der Reise

1. Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte

schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, SMS) gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Ausreichend ist der Rücktritt gegenüber dem Reisevermittler. Maßgeblich ist der Eingang des Rücktritts bei dem Veranstalter oder Vermittler.

2. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung bei Reisen nach Ziff. 8.3. verlangen. Bei den sonstigen Reisen gilt Ziff. 8.5.
3. Die Höhe der Rücktrittskosten ist von der gewählten Leistung abhängig. Beachten Sie bitte unbedingt etwaige abweichende Angaben in den Buchungsbedingungen der einzelnen Angebote! Die Rücktrittskosten listen wir nachfolgend einzeln auf:
Für unsere Busreisen gilt:
Bei Rücktritt in der Zeit von 4-2 Wochen vor Reisebeginn erheben wir 20% des Reisepreises, bis 3 Tage vor Reisebeginn 50% des Reisepreises und danach den vollen Reisepreis.
Wir berechnen zu 100% bereits reservierte und/oder gekaufte Zug-/Fährfahrkarten und Eintrittskarten, die nicht mehr zurückgegeben werden können. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.
4. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.
5. Bei Reisen, die nicht unter Ziff. 8.3. fallen, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der von infra fürth verkehr gmbh ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. infra fürth verkehr gmbh hat insoweit auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung zu begründen.
6. Nach dem Rücktritt des Reisenden ist der Veranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu erfolgen.
7. Abweichend von Ziff. 8.2. kann infra fürth verkehr gmbh vor Reisebeginn keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

§ 9 Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Grundsätzlich besteht nach Vertragsschluss kein Anspruch des Reisenden auf Änderungen des Vertrags. infra fürth verkehr gmbh kann jedoch, soweit für sie möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche des Reisenden berücksichtigen. Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann infra fürth verkehr gmbh bei Umbuchungen etc. als Bearbeitungsentgelt € 25,- pro Person verlangen, soweit er nicht nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden ein höheres Bearbeitungsentgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Werts der von infra fürth verkehr gmbh ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was infra fürth verkehr gmbh durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

§ 10 Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen oder wird eine Leistung aus einem Grund nicht in Anspruch genommen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z. B. Krankheit), so hat infra fürth verkehr gmbh bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen, sofern es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

§ 11 Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten

infra fürth verkehr gmbh kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für infra fürth verkehr gmbh und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche von infra fürth verkehr gmbh bleiben insofern unberührt. Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z. B. Information von infra fürth verkehr gmbh) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

§ 12 Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

1. infra fürth verkehr gmbh hat den Reisenden vor Reiseanmeldung und in der Reisebestätigung über Mindestteilnehmerzahl und Frist zu informieren.
2. infra fürth verkehr gmbh kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Reise weniger Personen als die im Vertrag

angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben.

3. infra fürth verkehr gmbh ist infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.

§ 13 Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen

1. infra fürth verkehr gmbh kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sie aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und sie den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.
2. Durch den Rücktritt nach Ziff. 13.1. verliert infra fürth verkehr gmbh den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

§ 14 Reisemängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden

1. Mängelanzeige durch den Reisenden
Der Reisende hat infra fürth verkehr gmbh einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn infra fürth verkehr gmbh wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende keine Minderung oder Schadensersatz verlangen.
2. Adressat der Mängelanzeige
Reisemängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter des Veranstalters nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind Reisemängel, sofern eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt bei infra fürth verkehr gmbh oder der in der Reisebestätigung angeführten Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen (E-Mail, Fax, Telefonnummern ergeben sich aus der Reisebestätigung bzw. aus den Reiseunterlagen).
3. Abhilfeverlangen und Selbstabhilfe
Der Reisende kann Abhilfe verlangen. infra fürth verkehr gmbh hat darauf den Reisemangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist die Reiseleitung oder ein Vertreter des Veranstalters. Im Übrigen gilt Ziff. 14.2. (siehe oben). Wenn infra fürth verkehr gmbh nicht innerhalb der vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist. infra fürth verkehr gmbh kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. infra fürth verkehr gmbh ist

verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen.

4. Minderung
Für die Dauer des Reisemangels mindert sich der Reisepreis. Auf Ziff. 14.1. (siehe oben) wird verwiesen.
5. Kündigung
Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert infra fürth verkehr gmbh die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen.
6. Schadensersatz
Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz verlangen. Bei Schadensersatzpflicht hat infra fürth verkehr gmbh den Schadensersatz unverzüglich zu leisten.
7. Anrechnung von Entschädigungen
Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

§ 15 Haftungsbeschränkung

1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.
3. Auf Ziff. 14.7. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen.

§ 16 Verjährung – Geltendmachung

1. Die Ansprüche aus dem Vertrag sind gegenüber infra fürth verkehr gmbh unter der angegebenen Anschrift geltend zu machen.
2. Die Ansprüche des Reisenden - ausgenommen Körperschäden - (Abhilfe, Kündigung,

Minderung, Schadensersatz), verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

§ 17 Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform

1. infra fürth verkehr gmbh nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
2. Online-Streitbeilegungsplattform:
Die Europäische Kommission stellt unter: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels E-Mail bereit. Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Telefon: +49 785179579 40 Telefax: +49 7851 79579 41 Internet: www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

§ 18 Gerichtsstand

Der Reisende kann infra fürth verkehr gmbh nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen von infra fürth verkehr gmbh gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend. Für Klagen gegen den Reisenden, der ein Kaufmann ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von infra fürth verkehr gmbh vereinbart. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn sich Abweichendes aus Abkommen, Übereinkommen oder Verordnungen ergibt.

§ 19 Speicherung von Daten, Datenschutz

1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ist die infra fürth verkehr gmbh, Leyher Str. 69 90763 Fürth, Telefon 0911 9704-4800, Telefax 0911 9704-4801, verkehrsbetrieb@infra-fuerth.de. Unsere ausführlichen Datenschutzerklärungen können Sie unter www.infra-fuerth.de/datenschutz nachlesen.
2. Ein Datenschutzbeauftragter wurde durch die infra fürth unternehmensgruppe bestellt und steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter datenschutz@infra-fuerth.de, Telefon: 0911 9704-4000 zur Verfügung.
3. Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden zur Begründung, Durchführung und Beendigung von Verträgen (z.B. Ausflugsfahrten) sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f).
4. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Innerhalb

der infra erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z.B. Vertrieb und Marketing). Dritte erhalten Daten, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 b EU-DSGVO zur ordnungsgemäßen Durchführung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt. Hierunter fallen auch Übermittlungen, wenn Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

5. Ihre personenbezogenen Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung des jeweiligen Vertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt.
6. Sie haben gegenüber der infra fürth gmbh das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 21 EU-DSGVO.
7. Sie können jederzeit der Verarbeitung Ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der infra fürth gmbh widersprechen. Telefonische- oder E-Mail-Werbung durch die infra fürth unternehmensgruppe erfolgt nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden, bei Gewerbekunden nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden.

Reiseveranstalter:

infra fürth verkehr gmbh

Leyher Straße 69

90763 Fürth

Telefon: 0911 9704-4800

Fax: 0911 9704-4801

E-Mail: verkehrsbetrieb@infra-fuerth.de

Geschäftsführer: Marcus Steuerer

Sitz der Gesellschaft: Fürth

Amtsgericht – Registergericht- Fürth : HRB 8090

U-St.ID.: DE 209 525 490

Steuernummer: DE 284 948 209

(Stand: Februar 2019)